

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 27. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2025)

zum Thema:

Kein Werbefeldzug im Klassenzimmer – Bundeswehr an Berliner Schulen

und **Antwort** vom 17. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24489
vom 27. November 2025
über Kein Werbefeldzug im Klassenzimmer - Bundeswehr an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften regeln in Berlin Werbung, Anwerbung und Informationsveranstaltungen externer Akteur*innen an öffentlichen Schulen (einschließlich beruflicher Schulen und Berufsbildungszentren)?

Zu 1.: Für die Zulässigkeit und Ausgestaltung von Werbung, Anwerbung und Informationsveranstaltungen externer Akteurinnen und Akteure an öffentlichen Schulen in Berlin ist das Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) maßgeblich.
Es gilt schulartübergreifend und damit auch für berufliche Schulen und Oberstufenzentren.

2. Dürfen nach diesen Regelungen an Berliner öffentlichen Schulen allgemein Werbung und Anwerbung für Arbeitgeber*innen oder Institutionen stattfinden, und wenn ja, unter welchen allgemeinen Bedingungen?

Zu 2.: Ja, Werbung und Anwerbung für Arbeitgeber oder Institutionen können an Berliner öffentlichen Schulen stattfinden – aber nicht als freie Werbefläche, sondern nur im Rahmen des schulischen Auftrags, insbesondere der beruflichen Orientierung (§ 5 SchulG), und innerhalb der im Schulgesetz festgelegten (§ 48. Abs. 5 SchulG) Grenzen.

3. Darf die Bundeswehr nach derzeitiger Rechtslage an Berliner öffentlichen Schulen für eine Tätigkeit bei der Bundeswehr werben und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Zu 3.: Ja, die Bundeswehr als potentieller Arbeitgeber steht gleichberechtigt neben anderen Arbeitgebern und kann im Rahmen der o. g. Grundsätze und Gremienbeschlüsse über berufs- oder arbeitsrelevante Angebote informieren. Sie darf die Schülerinnen und Schüler dabei – genauso wenig wie andere Arbeitgeber – einseitig politisch beeinflussen. Die Schule hat entsprechend des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen, dass Vertreterinnen und Vertreter der Bundeswehr gegenüber anderen Arbeitgebern weder privilegiert oder hervorgehoben noch benachteiligt werden.

4. Darf die Bundeswehr an Berliner öffentlichen Schulen Informationsveranstaltungen für Schüler*innen durchführen und welche Anforderungen gelten dabei für Inhalt, Ablauf und Altersgruppen?

5. Dürfen an Berliner öffentlichen Schulen Werbespots oder Imagefilme der Bundeswehr im Unterricht, bei Schulveranstaltungen oder auf Monitoren im Schulgebäude gezeigt werden? Wenn ja, in welchem Rahmen ist dies möglich?

6. Dürfen an Berliner öffentlichen Schulen Flyer, Broschüren oder andere Werbematerialien der Bundeswehr ausgelegt oder aktiv verteilt werden und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

7. Dürfen an Berliner öffentlichen Schulen explizit werbende Veranstaltungen der Bundeswehr (z. B. Karriereberatung, Infostände, Karrieretrucks) stattfinden und wie grenzt der Senat diese Formate von „reinen Informationsveranstaltungen“ ab?

Zu 4. bis 7.: Von Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung müssen solche der politischen Bildung unterschieden werden. Politische Bildungsveranstaltungen der Bundeswehr an Schulen erfolgen grundsätzlich im Rahmen des gesellschaftspolitischen Unterrichts bzw. in klassenübergreifenden Veranstaltungen. Für die Durchführung entsprechender Unterrichtsveranstaltungen und die Verwendung von Unterrichtsmaterialien bleibt grundsätzlich die jeweilige Lehrkraft verantwortlich, bei klassenübergreifenden Veranstaltungen die Schulleitung. Die von der Bundeswehr angebotenen Informationsveranstaltungen erfolgen in Form von Gesprächen, Diskussionen und Vorträgen in der Schule.

Die Fachinhalte müssen auf der Grundlage des Beutelsbacher Konsenses kommuniziert und damit auf Grundlage eines pluralistischen Bildungsansatzes eines teilnehmerorientierten methodisch-didaktischen Vorgehens, der insbesondere dem Kontroversitätsgebot und dem Überwältigungsverbot verpflichtet ist. Medienformate, die entsprechend der teilnehmenden Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler überwältigend wirken können, sind demnach unzulässig. Die Lehrkräfte tragen mit dafür die Verantwortung, dass dies berücksichtigt wird.

8. Sind Werbung, Anwerbung und Informationsveranstaltungen der Bundeswehr an öffentlichen Berliner Schulen genehmigungs-, anzeigenpflichtig oder zustimmungspflichtig? Und wer entscheidet in welchem Verfahren über entsprechende Anfragen?

Zu 8.: Die Schulen entscheiden nach § 7 SchulG eigenverantwortlich darüber, welche Veranstaltungen sie im Rahmen ihres Auftrags (§ 1 SchulG) für die Umsetzung der verbindlich vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele (§ 3 SchulG) durchführen.

9. In wie vielen Fällen hat die Bundeswehr seit dem 1. Januar 2020 nach Kenntnis des Senats an Berliner öffentlichen Schulen Werbung gemacht oder Werbematerial verteilt? Bitte nach Jahr und Schulart aufschlüsseln.

Zu 9.: Senatsseitig werden keine regelmäßigen Statistiken zu den erfragten Daten geführt.

10. Wie oft haben seit dem 1. Januar 2020 an Berliner öffentlichen Schulen Informationsveranstaltungen der Bundeswehr stattgefunden (z. B. Vorträge, Projekttage, Besuche von Jugendoffizier*innen)? Bitte nach Jahr und Schulart aufschlüsseln.

Zu 10.: Diese Informationen werden vom Senat nicht erhoben.

11. Welche Beschwerden, Bedenken oder kritischen Rückmeldungen bezüglich der Werbung, Anwerbung oder Informationsveranstaltungen der Bundeswehr an Berliner öffentlichen Schulen sind dem Senat seit dem 1. Januar 2020 bekannt und wie wurde jeweils darauf reagiert?

Zu 11.: Es liegen nur einzelne Beschwerden, Bedenken oder kritische Rückmeldungen vor. In einem Fall wurde Werbung der Bundeswehr durch einen Betreiber des digitalen Schwarzen Bretts automatisch eingespielt. Nach Beschwerde der Schülerververtretung wurde die Werbung eingestellt.

In einem anderen Fall wurde bei einer schulinternen Berufsmesse mit ca. 40 teilnehmenden Betrieben die Bundeswehr ebenfalls eingeladen. Es gab keine

Beschwerden bzgl. des Einbeziehens, jedoch Bedenken. Diese waren aufgrund des Eindrucks des Kriegsausbruchs in der Ukraine im Jahr 2022 jedoch verhalten und bezogen sich auf die Rolle der Bundeswehr als Arbeitgeber.

Zudem gab es einige Beschwerden hinsichtlich Werbespots der Bundeswehr auf dem Infomonitor der digitalen Zukunftssäule der IHK. Auf eine Beschwerde hin wurden die Inhalte reduziert.

12. Welche Haltung hat der Senat mit Blick auf den Beutelsbacher Konsens zu Werbespots, sonstiger Werbung, Anwerbeaktionen und Informationsveranstaltungen der Bundeswehr an Berliner Schulen?

Zu 12.: Die drei Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses, das Überwältigungsverbot, das Kontroversitätsgebot und das Gebot, Schülerinnen und Schüler zur eigenständigen Beurteilung politischer Sachverhalte und zu eigener Handlungskompetenz im Sinne ihrer Interessen zu befähigen, sind für die politische Bildung innerhalb und außerhalb von Schulen maßgeblich. Sie gelten für alle Berliner Schulen als verbindlicher Rahmen, in dem politische Bildung stattfindet.

Die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses sind auch für Informations- und Werbeveranstaltungen der Bundeswehr relevant.

Zugleich betont die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), dass der Beutelsbacher Konsens nicht als wertneutral missverstanden werden darf und dieser seine Grundsätze im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entfaltet. Das bedeutet, dass in Fragen der nationalen und europäischen Sicherheit sowie im Rahmen der Berufsorientierung auch die Perspektive der Bundeswehr eine bedarfsgerechte angemessene Berücksichtigung finden kann.

13. Mit welchen konkreten Maßnahmen (z. B. Rundschreiben, Handreichungen oder Fortbildungen) stellt der Senat sicher, dass die Auftritte der Bundeswehr an Berliner Schulen dem Überwältigungsverbot, dem Kontroversitätsgebot sowie der Orientierung an den Schüler*innen entsprechen?

Zu 13.: Die Bundeswehr als staatliches Organ ist an Recht und Gesetz gebunden, dies schließt die Berücksichtigung des Überwältigungsverbots und des Kontroversitätsgebots bei ihrem Wirken an Schulen mit ein.

14. Vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis: Sieht der Senat Änderungsbedarf bei den Regelungen oder der Handhabung von Werbung, Anwerbung und Informationsveranstaltungen der Bundeswehr an Berliner Schulen? Wenn ja, um welche Aspekte geht es? Wenn nein, warum nicht?

Zu 14.: Nein, die vorhandenen Regelungen und Grundsätze sind ausreichend, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen sowie dem Verbot politischer Beeinflussung gerecht zu werden.

Berlin, den 17. Dezember 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie